Magistrat
-VI-/-66-

STADT KASSEL

documenta-Stadt

Vorlage Nr. 101.17.1061

Kassel, 7. Oktober 2013

Modernisierung der Straßenbeleuchtung

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Dem Abschluss des Vertrages zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) ab 1. Januar 2014 mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben.
   Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen."

Begründung:

1. Ausgangslage

Der bestehende Servicevertrag für die Straßenbeleuchtung mit der Stadt Kassel läuft Ende 2014 aus.

Bereits frühzeitig wurden auf Wunsch der Stadt Verhandlungen für einen Neuvertrag aufgenommen, da aufgrund vorliegender EU-Richtlinien und eines sich abzeichnenden Investitions-Stau der Ersatz eines Großteils der in Kassel verbauten Beleuchtungsanlagen bis zum Jahr 2018 bzw. 2020 notwendig ist. Die Vorgabe der EU (Ökodesign-Richtlinie) bewirkt, dass uneffektive Leuchtmittel bis zum Jahre 2015 vom Markt genommen werden. Dadurch müssen bis zum Jahre 2018 ca. 11.000 Quecksilberdampfleuchten ersetzt werden, alleine der Austausch bedingt eine Investition von ca. 21 Mio €. Zudem hat der Leuchtenbestand ein durchschnittliches Nutzungsalter erreicht, wo ein Großteil der Gesamtanlage kurz- bis mittelfristig ersetzt werden muss.

Ziel des Vertrages seitens der Stadt war, über möglichst gleiche jährliche Ausgaben, die vor beschriebene Ausgangslage zu kompensieren. Und die zukünftigen jährlichen Ausgaben sollen sich an den bisherigen jährlichen Ausgaben orientieren.

Mit Unterschrift des neuen Vertrags wird der Altvertrag von 2005 bezüglich der Straßenbeleuchtung vorzeitig gekündigt. Nicht betroffen von dem neuen Vertrag sind Verkehrsbeleuchtungen, Objektanstrahlungen und Tunnelbeleuchtungen, diese Beleuchtungen werden wegen differierender Eigentumsverhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt mit separaten Verträgen ausgestattet.

2. Vergabe

Die NSG ist Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlage und hält dementsprechend ein ausschließliches Recht inne, welches die Stadt hindert, den Auftrag über die Straßenbeleuchtungsdienstleistungen einem anderen Unternehmen als der NSG zu übertragen.

Nach intensiver Beteiligung und Prüfung durch eine externe Anwaltskanzlei und des städtischen Rechtsamtes besteht übereinstimmend für den Abschluss dieses Vertrages keine Ausschreibungspflicht.

3. Vertragsmodell

In dem neuen Vertrag wird pro Leuchtpunkt eine Pauschale durch die Stadt vergütet, mit der Reinvestition, Betrieb und Energieeinsatz abgedeckt ist. Die lange Laufzeit sowie eine Straffung der Planungs- und Abrechnungsprozesse sowie der Servicelevel ermöglicht es der NSG, Reinvestitionen in energieeffiziente Leuchten mit langer Amortisationszeit zu tätigen, da die notwendige Planungssicherheit gewährleistet ist.

Aufgrund der Anforderungen des „Gesetzes über kommunale Abgaben“ wird neben den Pauschalzahlungen auch eine maßnahmenbezogene Abrechnung, als Grundlage für die Erhebung von Anliegerbeiträgen, erstellt.

Es wird eine jährliche Saldierung aller bestehenden Forderungen vorgenommen.

4. Eckpunkte des Neuvertrages:

- Vertragsleistung ist der Beleuchtungserfolg inkl. der Energielieferung.
- Mindestbeleuchtungsstandards regeln die Ausleuchtung verschiedener Straßenkategorien.
- In Anwohnerstraßen mit zweiseitigen Gehwegen wird bewusst auf die Ausleuchtung beider Gehwegseiten verzichtet, ein Seitenwechsel ist für die Fußgänger zumutbar und die Investitionskosten und der Energieverbrauch werden reduziert.
- Erneuerungspläne werden für Mittelfristzeitraum erstellt und jährlich zwischen Stadt und NSG abgestimmt.
- Es wird eine Jahrespauschale pro Leuchte vereinbart. Das jährliche Vertragsvolumen entspricht den Kosten des auslaufenden Vertrages, Mehrkosten entstehen bei Vertragsabschluss nicht.
- Eine Preisgleitklausel bindet die Pauschale an offizielle Preisindizes (Lohnindex, Materialindex, Strompreisindex usw.) des Statistischen Bundesamt, der Bundesnetzagentur und der Strompreisbörse.
- Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre.
- Durch die schnellen Investitionen verringern sich der Gesamtenergieverbrauch und der Lichtsmog erheblich. Die Ökobilanz der Anlage verbessert sich deutlich und schneller als mit dem bisherigen Vertrag möglich wäre.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt zahlt einen jährlichen Betrag welcher sich an den bisherigen Ausgaben (ca. 5,0 Mio. €) orientiert.
Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt wurden mit Blick auf die Anforderungen des kommunalen Rettungsschirms vermieden bzw. werden im Rahmen der langen Gesamtlaufzeit über 20 Jahre kompensiert. Die Anpassung des Jahresbetrags unterliegt ausschließlich der allgemeinen Kostenentwicklung über die ausgehandelte Preisgleitklausel und der Anzahl der Leuchten. Die Preisgleitklausel wurde ausgiebig geprüft und stellt absehbar ein, für beide Vertragsparteien, faires Instrument zur Preisermittlung dar.

Die Mittel stehen im Finanzhaushalt bei Kostenstelle 660 00 108, Inv.-Nr. 660 6140 1 06, Um- und Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten, Sachkonto 035600001 und Kostenstelle 660 00 112, Inv.-Nr. 660 6700 4 00, Straßenbeleuchtung, Sachkonto 035600001 sowie im Ergebnishaushalt bei Kostenstelle 660 00 112, Sachkonto 617200000 zur Verfügung.

Eine Umsetzung der Ansätze erfolgt über die Veränderungsliste zum Haushalt 2014.

Die Beitragshöhe der Anlieger ändert sich durch den Vertrag nicht. Für die Anlieger gibt es keinen Unterschied zu der bisherigen Verfahrensweise.

6. Fazit

Durch den Vertrag wird ein Investitionsstau vermieden und die Straßenbeleuchtungsanlage erreicht zukünftig einen ökologisch und ökonomisch optimierten Zustand. Der finanzielle Kostenrahmen orientiert sich an den bisherigen Aufwendungen.

Für weitergehende Informationen liegt der Vertragsentwurf für die Ausschussmitglieder und die Stadtverordneten im Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (Zimmer K 514) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Oktober 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister